

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 27. November 2013 eine Beschlussvorlage zur Ergänzung des § 5 (9) der Hauptsatzung mit dem Ziel, dass bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, die Gesellschafterversammlungen aus dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm benannten Vertreter) und sechs weiteren vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern besteht.

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) nicht alleinige Gesellschafterin ist, und die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, werden dem Stadtrat zusätzlich die Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters „Stadt Halle (Saale)“ zugewiesen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z.B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,*
- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,*
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB.*

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.